

Gebührenordnung der Clara-Schumann-Musikschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25.07.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 GEBÜHREN

Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der Clara-Schumann-Musikschule (CSM) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und dem als wesentlicher Teil dieser Satzung geltenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung) erhoben. Gebühren werden erhoben für den Unterricht.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- bei Minderjährigen die gesetzlich Vertretenden
- bei Volljährigen die Teilnehmenden selbst.

Schülerinnen und Schüler sind Minderjährige und Volljährige.

Gebührenschildende Person ist, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Baden-Baden übernommen hat.

§ 3 ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN

Die Unterrichtsgebühr entsteht mit Beginn des Unterrichts an der CSM. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 12 monatliche Raten aufgeteilt ist.

Für zeitlich befristete Unterrichtsformen wird eine einmalige Gebühr mit dem Beginn des Unterrichts erhoben.

§ 4 FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühr wird erstmals mit der Aufnahme in die CSM mit Beginn des Unterrichts und folgend monatlich im Voraus zum ersten eines Monats nach der jeweils im Gebührenverzeichnis festgelegten Höhe fällig. Die Gebühren für zeitlich befristete Unterrichtsformen wie Workshops, Kurse ergeben sich analog zu den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren für Einzel- oder Klassenunterricht.

Die Unterrichtsgebühr wird durch Abbuchung erhoben. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Zeit zu entrichten, während der eine Schülerin oder ein Schüler ohne schriftliche

Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt. Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate verteilt wird.

Beginnt der Unterricht nicht zu Monatsbeginn, errechnet sich die Gebühr für die einzelne Unterrichtsstunde anteilmäßig aus der Monatsgebühr.

§ 5 ERMÄßIGUNGEN

1. Familienpass
Personen, die im Besitz eines gültigen Familienpasses der Stadt Baden-Baden sind, erhalten auf Antrag eine 10 %-ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühr.
2. Ermäßigungen bei Mehrfachbelegung und/oder Teilnahme mehrerer Kinder aus einer Familie
 - a) Belegt die Schülerin oder der Schüler ein Fach im Einzel- oder Gruppenunterricht, ist die Teilnahme bei den Ergänzungsfächern gebührenfrei (Musiktheorie, Ensembles).
 - b) Belegt eine Schülerin oder ein Schüler zwei oder mehr Unterrichtsfächer im Einzel- oder Gruppenunterricht, wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr von 10 % ab dem zweiten Unterrichtsfach gewährt.
 - c) Werden zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht angemeldet, reduziert sich die Unterrichtsgebühr um 10 % ab der zweiten Anmeldung.
3. Vereinsermäßigung
Aktive Mitglieder aus Musik- und Gesangvereinen im Stadtkreis Baden-Baden erhalten eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr von 15 % nach Vorlage einer Mitgliedsbestätigung des Vereins.
4. Kumulation
Die unter den Paragraphen § 5.1, § 5.2 und § 5.3 beschriebenen Ermäßigungen kumulieren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.
5. Ermäßigung wegen geringem Einkommen
Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern/Erziehungsberechtigte, welche Leistungen nach den SGB II, SGB XII oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen und damit im Besitz eines gültigen Familienpasses mit dem Merkzeichen L (Buchungscode für Leistungsempfänger) sind, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 50 % der Unterrichtsgebühr.
Die Gebührenermäßigung wird ab dem Eingang des Antrags und Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Eine Kumulation mit anderen Ermäßigungen ist nicht möglich.

§ 6 VOLLJÄHRIGE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER OHNE KINDERGELD-ANSPRUCH

Volljährige Schülerinnen und Schüler, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, entrichten gesondert ausgewiesene Gebühren. Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Die in § 5 geregelten Gebührenermäßigungen gelten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler ohne Kindergeldanspruch.

§ 7 GEBÜHRENERSTATTUNG

1. Bei Krankheit

Durch Krankheit der Schülerin oder des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Erkrankung (mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden) kann auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung, verbunden mit der Vorlage eines ärztlichen Attests, der Unterricht nachgeholt oder die entsprechende Gebühr zurückerstattet werden.

Bei krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen der Lehrkraft, die nicht durch Ersatzunterricht ausgeglichen werden können, erfolgt eine Gebührenerstattung ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde pro Schulhalbjahr.

2. Bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts werden bereits entrichtete Unterrichtsgebühren anteilmäßig zurückerstattet.

3. Bei außergewöhnlichen Schließungen

Bei außergewöhnlichen, zum Beispiel staatlich verordneten kompletten oder partiellen Schließungen der Musikschule und nicht in anderer Form erbrachten Unterrichtsleistungen, erfolgt eine Gebührenerstattung ab Schließungstag für die Dauer der Schließung.

§ 8 UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. April 2011.

Ausgefertigt:
Baden-Baden, 19.09.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.